

██████████, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

URTEIL



In dem Rechtsstreit

*

Prozessbevollmächtigte : *

- Kläger -

gegen

*

Prozessbevollmächtigte : *

- Beklagter -

hat das Amtsgericht Eisenhüttenstadt auf die mündliche Verhandlung vom 18. August 2005 durch den Richter am Amtsgericht ██████████ für Recht erkannt :

**Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 644,00 EUR
(Sechshundertvierundvierzig Euro)
nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des
Bürgerlichen Gesetzbuches seit dem 08. Februar 2005, 58,81 EUR
(Achtundfünfzig Euro Einundachtzig Cent)
nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des
Bürgerlichen Gesetzbuches seit dem 20. Juli 2005 und weitere 30,50 EUR zu zahlen .
Im übrigen wird die Klage abgewiesen .**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte .

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar .
Der Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers gegen
Sicherheitsleistung in Höhe von 1.200,00 EUR abwenden, wenn nicht
der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet .**

Tatbestand

Über die Internetportale der Fa. ebay sind zwei „NEW Dreambox 7000S Display weiß ohne HDD Rech 24MG“ unter Artikelnummer * von einem Anbieter mit der Bezeichnung „r.“ angeboten worden . Weiter unstrittig ist diese Bezeichnung als solche an den Beklagten vergeben worden . Unbestritten hat die bei der Fa. ebay unter dem Namen „p.“ geführte Person für diese digitalen Satellitenreceiver zu einem Preis von 634,00 EUR am 04. Januar 2005 den Zuschlag erteilt bekommen, jedoch trotz Zahlung des Kaufpreises zuzüglich 10,00 EUR Versandkosten diese Geräte nicht erhalten .

Der Kläger nimmt nunmehr den Beklagten in Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises nebst Versandkostenanteil sowie auf weitergehenden Ersatz von Aufwendungen der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung . Er sei unter dem Namen „p.“ als Bieter aufgetreten . Ausweislich der von der Fa. ebay übersandten Mitteilung über das Transaktionsende sei zwischen den Parteien und nicht etwa mit einer Firma S. in F. der Kaufvertrag zustande gekommen . Aufgrund des beiderseits erklärten Rücktritts vom Vertrag sei der Beklagte daher zur Rückzahlung des von ihm empfangenen Betrages und Ersatz der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung einschließlich der nicht auf die Prozesskosten anrechenbaren Vergütung des mandatierten Rechtsanwaltes verpflichtet .

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von 644,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches seit dem 04. Januar 2005, 10,00 EUR vorgerichtlichen Mahnauflagen, 20,50 EUR Auskunftsgebühr und von 58,81 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches ab Klagezustellung zu verurteilen .

Der Beklagte beantragt Klageabweisung .

Gegen seine Inanspruchnahme wendet sich der Beklagte mit dem Bemerkten, dass er zwar die Verwendung der Bezeichnung „r.“ genehmigt gehabt hätte, Anbieter jedoch die Fa. S. in F. gewesen sei, was sich auch so aus den durch Mausklick zu öffnenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebe . Nicht er, sondern diese Firma sei daher Vertragspartner geworden, allerdings nicht des Klägers, sondern des Herrn H. . Beides ergebe sich aus der sogenannten Afterbuy-Statusabfrage .

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst den dazu gehörigen Anlagen sowie das Protokoll der Sitzung vom 18. August 2005 verwiesen .

Entscheidungsgründe

In Würdigung des Sachvortrages der Parteien erwies sich die Klage als bis auf einen Teil der Zinsforderung begründet, weshalb ihr in diesem Umfang zu entsprechen und sie im übrigen abzuweisen war .

Entgegen seiner Auffassung ist der Beklagte der Vertragspartner des Klägers geworden und
<http://www.jurpc.de>

als solcher zur Erfüllung der Pflichten des Verkäufers diesem gegenüber gehalten gewesen . Dies ergibt sich aus § 166 BGB . Hinsichtlich der Personen der Vertragsparteien ist es auf den Zeitpunkt abzustellen, an dem die jeweilige Partei den Bindungswillen erklärt hat, also beim Kläger dem der Abgabe des Gebotes . Später bekannt gewordene Umstände bleiben unbeachtlich . Der Beklagte bezieht sich indes auf eine im Nachgang zum Kaufvertrag, offensichtlich nach dem 08. Februar 2005, nicht einmal von der vermittelnden Fa. ebay erteilte Auskunft, sowie auf E-Mails, welche zur Vollziehung des zuvor geschlossenen Kaufvertrages gewechselt worden sind . Unerheblich bleibt für die Stellung als Vertragspartei, dass der Lieferort und auch die Person des Empfängers abweichend von den diesbezüglichen eigenen Daten durch den Kläger bestimmt worden ist, und zwar vorliegend anscheinend zur Afterbuy-Statusabfrage . Weiter unbeachtlich sind gleichartige Bestimmungen anlässlich der Abwicklung früherer Verträge . Maßgeblich sind vielmehr die Angaben zu den Personen und den Konditionen des Kaufvertrages, welche sich aus der Mitteilung der Fa. ebay zum Transaktionsende ergeben . Nach deren Mitteilung vom 04. Januar 2005 ist der Vertrag gerade eben zwischen den Parteien des hiesigen Rechtsstreits zustande gekommen .

Woraus der Kläger entnehmen sollte, dass sein Vertragspartner eine andere Person sein sollte als diejenige an welche die Bezeichnung „r.“ vergeben worden ist und an welche er den Kaufpreis überwiesen hat, hat der Beklagte nicht nachvollziehbar dargestellt . Geschäftsgrundlage des hier streitgegenständlichen Vertrages waren jedenfalls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. ebay . Nach denselben ist keineswegs davon auszugehen, dass Anbieter unter fremder Bezeichnung, d. h. einem nicht ihnen zugeteilten Pseudonym auftreten durften . Dies ist für die Beurteilung der hiesigen Sach- und Rechtslage durchaus beachtlich . Denn die Bewertung des Anbieters durch die Fa. ebay einschließlich eventueller Kundenreferenzen ist stets als Grundlage der Willensbildung zum Gebot anzusehen . Insofern ist keineswegs unerheblich, welche Person unter einem Aliasnamen handelt, denn wegen der Zuteilung desselben ist sie individualisierbar .

Sofern in das Vertragsverhältnis aufgrund Verwendung durch den Beklagten allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers einbezogen worden sein sollten und in diesen auf eine vom Beklagten verschiedene Person als Vertragspartner des Klägers verwiesen wird, wäre eine solche Klausel aufgrund Überraschung gemäß § 305c BGB unwirksam . Denn in allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur die Einzelheiten der Vertragsdurchführung auszugestalten, der wesentliche Inhalt wie eben die Personen der Vertragsparteien sind als notwendiger Bestandteil (hier : eines Kauf-) Vertrages individuell auszuhandeln und als solche nach dem Wortlaut eines in Schriftform abgesetzten bzw. elektronisch erstellten Textes zu bestimmen . Welche Beziehungen zwischen dem Beklagten und der Fa. S.

<http://www.jurpc.de>

bestehen, ist für das Verhältnis der Parteien zueinander unerheblich . Insbesondere darf nämlich der Beklagte die ihm obliegenden vertraglichen Pflichten durch einen Dritten erfüllen lassen . Stets bleibt jedoch der Beklagte persönlich in der Schuld .

Bei den vorstehend dargestellten Überlegungen ist noch nicht einmal berücksichtigt, dass der nach Darstellung des Beklagten tatsächliche Vertragspartner des Klägers in der Afterbuy-Statusabfrage und auch vom Beklagten selbst im Verfahren unterschiedlich bezeichnet worden ist

Wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages war der Kläger gemäß § 323 BGB zum Rücktritt berechtigt . Mit der Ausübung dieses vertraglichen Rechts ist der Beklagte zur Rückgewähr der empfangenen Leistungen und auch zum Ersatz des weitergehenden Schadens verpflichtet . Von letzterer sind auch die Aufwendungen des Klägers zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, umfasst . Diese bestehen in den eigenen Mahnschreiben (10,00 EUR), den Kosten der zur Prüfung der behaupteten Person des Verkäufers eingeholten Auskunft aus dem Gewereregister für die Fa. S. (20,50 EUR) und dem nicht der Anrechnung auf die Prozesskosten unterliegenden Teil der Vergütung des bereits vorgerichtlich mandatierten Rechtsanwaltes (58,81 EUR) .

Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 288 BGB . Da der jeweilige Basiszinssatz in einem amtlichen Dokument veröffentlicht wird, ist die Tenorierung hinreichend bestimmt und auch im Falle einer Zwangsvollstreckung der konkrete Zinsbetrag interpretationsfrei bestimmbar . Festgesetzt worden ist die Höhe des Basiszinssatzes des Bürgerlichen Gesetzbuches ab dem 01.01.2005 auf 1,21 % und ab dem 01.07.2005 auf 1,17 % . Allerdings besteht der Zinsanspruch erst ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages, also dem der Rücktrittserklärung des Klägers .

Demgemäß war der Klage zu entsprechen, wobei die Nebenentscheidungen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO beruhen .

